

Laien als Leiter von Begräbnisfeiern Liebesdienst an den Gliedern der Kirche – Hoffnungszeichen gegen die Endgültigkeit des Todes

Birgit Jeggle-Merz, Chur/Luzern – Nicole Stockhoff, Luzern

Was in vielen Teilen der Weltkirche Normalität ist, ist seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil auch im deutschsprachigen Raum langsam Realität geworden: Die gottesdienstlichen Feiern rund um die Bestattung eines Christen resp. einer Christin werden nicht mehr nur durch kirchliche Amtsträger geleitet, sondern mehr und mehr stehen diesen Gottesdiensten regelmäßig auch Laien – Pastoralreferenten/-assistenten, Gemeindereferenten und immer häufiger ebenso ehrenamtliche Laienhelfer – vor.

Der folgende Beitrag will diese Situation theologisch beleuchten. Wir wollen der Frage nachgehen, auf welchem theologischen Fundament Christen und Christinnen, die nicht zu einem Amt in der Kirche ordiniert sind, den Leitungsdienst im Rahmen der Begräbnisliturgie ausüben. Sind sie nur Lückenbüßer für einen nicht vorhandenen Kleriker? Oder lassen sich ekklesiologische und liturgiethnologische Gründe aufzeigen, die die Übernahme dieses Dienstes rechtfertigen und sogar auch für Laien nahe legen?

1. *Entdeckt den Wandel*: Begräbnisliturgie im Zeichen der Veränderung

a) Beauftragung von Laien zum Begräbnisdienst im Zeichen pastoraler Notwendigkeit

Das Kirchenrecht der katholischen Kirche sieht in can. 1168 (CIC 1983) vor, dass in der Regel Priester und Diakone den Dienst der Begräbnisfeier wahrnehmen. Die Praenotanda des nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil revidierten lateinischen Ordo exsequiarum aus dem Jahr 1969 ermöglichen es den Bischofskonferenzen – unter Zustimmung des Apostolischen Stuhls –, bei pastoraler Notwendigkeit auch Laien mit dem Begräbnisdienst zu beauftragen (vgl. Ordo exequiarum 1969, Praenotanda Nr. 19; in deutscher Sprache jetzt auch im neuen Begräbnisrituale zugänglich). Darüber hinaus erteilte die Gottesdienstkongregation im Jahr 1973 den einzelnen Ortsordinarien die Vollmacht, – wieder unter der Voraussetzung pastoraler Notwendigkeit – Laien mit dem Begräbnisdienst zu beauftragen (Richtlinien 2003, Art. 190, 2). Dies schlug sich im Ritualefaszikel »Die kirchliche Begräbnisfeier in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes« aus dem Jahr 1973 nieder. Dort schreiben die Bischöfe des deutschen Sprachgebiets in ihrer pastoralen Einführung: »Das Begräbnis wird von einem Priester oder Diakon gehalten. In besonderen Fällen auch von einem dazu beauftragten Laien« (F. Begräbnis 1973, Pastorale Einführung Nr. 26). Die heutige Situation und die Bestimmungen im gerade erschienenen Ritualefaszikel »Die kirchliche Begräbnisfeier« (2009) nehmen wir im vierten Kapitel ausführlich in den Blick.

Aus einer Ausnahmesituation in pastoralen Notfällen ist in weiten Teilen des deutschen Sprachgebiets seit Erscheinen der ersten Auflage des Ritualefaszikels vor mehr als 35 Jahren ein regulärer Dienst geworden, so dass der Begräbnisdienst

heute vielfach zum »allwöchentlichen, ja oft alltäglichen Dienst der Priester und der anderen pastoralen Berufe« (Bußler 2008, 220f) gehört. Vielerorts ist es heute selbstverständlich, dass die hauptberuflichen Laiendienste in die allgemeine Trauerpastoral eingebunden sind. Durch die Errichtung von größeren Seelsorgeeinheiten oder Pastoralräumen entstehen darüber hinaus immer häufiger pastorale Konzepte, die nun auch »richtige Laien« – sprich Frauen und Männer, die kein theologisches Vollstudium absolviert haben – nach entsprechender Ausbildung in die Trauerpastoral der Gemeinden integrieren. Es sieht so aus, als ob – zumindest regional – die pastorale Notwendigkeit gegeben ist, dass auch »ganz normale« Gemeindemitglieder aufgrund fehlenden hauptamtlichen Personals diesen Dienst ausüben (müssen).

b) Beauftragung von Laien zum Begräbnisdienst im Zeichen der Veränderungen in der Bestattungskultur

Unser Thema lässt sich nicht fundiert behandeln, ohne die gesellschaftlichen Veränderungen zu berücksichtigen, die sich in den letzten Jahrzehnten in der Bestattungskultur vollzogen haben. Konnte noch in den 70er/80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts davon ausgegangen werden, dass – trotz fortschreitender Distanzierung von den kirchlichen Angeboten – noch nahezu 98 % der Bevölkerung im deutschsprachigen Gebiet (mit Ausnahme der Gebiete der DDR) kirchlich bestattet wurden, mit Riten, die als unumstößlich galten, zeigt sich heute ein anderes Bild (vgl. zu den Zahlen Zulehner 1976). Zumindest in den größeren Agglomerationen stehen die christlichen Kirchen längst in Konkurrenz mit anderen Ritualanbietern, die eine auf den Einzelfall zugeschnittene Betreuung und Abdankungsfeier anbieten. Es ist interessant, dass der Tabuisierung von Sterben und Tod in weiten Kreisen der Gesellschaft und dem Wunsch nach Ano-

nymität, der sich in der wachsenden Anzahl von anonymen Bestattungen zeigt (nach einer EMNID-Studie aus dem 2008 wünschen sich 14 % der Befragten eine anonyme Bestattung; vgl. Pressemitteilung 2009), eine Tendenz zu möglichst individueller Gestaltung der Bestattung gegenübersteht: »Galt die Begräbniskultur lange Zeit als ein konservatives Widerlager gegen den Zeitgeist, gerät sie gegenwärtig in die Reichweite kultureller Modernisierung. Man gibt sich nicht mehr zufrieden mit den rituellen Konventionen und sucht milieukonform nach zeitgemäßen Formen.« (Klie 2008, 7) So wird es immer selbstverständlicher, dass neben den Pfarrer als amtlichem Vertreter der Kirche, der über Jahrhunderte unhinterfragter Vorsteher der Begräbnisliturgie war, nun weltliche »Grabredner«, »freie Prediger« oder »Ritualdesigner« treten. Unweigerlich verändern sich mit dieser Entwicklung Bewusstsein und Einstellung: Wurde in der Vergangenheit das Handeln eines »heiligen Mannes« für die »Wirksamkeit des Rituals« als unverzichtbar empfunden, traut man nun auch anderen Personen ein solches Handeln mit gleichem (oder sogar größerem) Effekt zu.

2. *Blickt in die Geschichte:* Ein Liebesdienst der Gemeinde an ihren verstorbenen Gliedern

Auf den ersten Blick ist die Frage nach der Leitung von Begräbnisfeiern durch Laien vorrangig in Auseinandersetzung mit den Herausforderungen der Zeit zu klären – sei es hinsichtlich der neuen pastoralen Strukturen oder der gesellschaftlichen Prozesse. Wir wollen uns jedoch nun fragen, was das Charakteristische und Spezifische eines christlichen Begräbnisses ausmacht. Dann nämlich lässt sich erst eruieren, wie das Verhältnis von Amtsträgern und Laien als Leiter dieser gottesdienstlichen Handlungen einzuschätzen ist.

Diese Beschäftigung mit Vergangenen ist dabei kein Selbstzweck: Durch die Antworten der Geschichte wird die Gegenwart *frag-würdig*. Das heißt: Die Antworten der Vergangenheit können gleichsam wie eine Folie den heutigen Wirklichkeiten vorgehalten werden und tragen so zur Problemlösung auch heutiger Fragen bei.

a) Das Idealbild: Sterbe- und Begräbnisliturgie als Teilnahme am Pascha Christi

Die Konzilsväter des Zweiten Vatikanischen Konzils erteilten in der Liturgiekonstitution »Sacrosanctum Concilium« den Auftrag zur Reform des herkömmlichen römischen Begräbnisritus. Als Leitlinie gaben sie vor, dass der Ritus den österlichen Sinn des christlichen Todes deutlicher ausdrücken solle (SC 81). Was damit gemeint ist, lässt sich am besten anhand des ältesten Zeugnisses einer zusammenhängenden römischen Sterbe- und Begräbnisliturgie aufzeigen. Dieser *Ordo Romanus* 49 (Andrieu 1956, 523–530), der die Ordnung der römischen Sterbe- und Begräbnisliturgie im 7./8. Jh. wiedergibt, stellt sozusagen den Idealtypus einer christlichen Sterbe- und Begräbnisliturgie heraus. Entgegen heutigem Brauch sind die gottesdienstlichen Feiern rund um Sterben, Tod und Bestattung nicht getrennte Akte, sondern es handelt sich um einen einzigen Gottesdienst vom Beginn des Sterbens bis zur Grablegung: Es wird ein Bogen der Begleitung gespannt beginnend mit der Spendung der Wegzehrung beim heranahenden Tod über die Waschung des Leichnams und dessen Einkleidung, über die Vereinigung der himmlischen und irdischen Kirche in der Feier der Eucharistie bis zur Bestattung des Leichnams. All diese verschiedenen Handlungen werden in einem einzigen Gottesdienst vereint. »Dieser entfalteten Liturgie liegt ein ausgesprochener Wegcharakter zugrunde ... Das Sterben wird als ein prozesshaftes Geschehen verstan-

den, als ein Weg, der aus dieser Welt führen muss, um zur jenseitigen zu gelangen. ... Die Totenliturgie erscheint als eine österliche Wanderung, als die Erfüllung eines österlichen ›Exodus‹.« (Bärsch 2002, 65)

Dieser Gedanke spiegelt sich auch in den Gebetstexten des Ordo wieder. Als Beispiel kann auf das Responsorium *Subvenite Sancti Dei* verwiesen werden. Dieser altehrwürdige Gesang, der in so intensiver Weise von der Auferstehungshoffnung Zeugnis gibt, ist heute mit geringfügigen sprachlichen Anpassungen in die Phase der Verabschiedung, die überschrieben ist mit »Letzte Anempfehlung und Verabschiedung« (z. B. F. Begräbnis 2009, Nr. 54 und 58), eingeordnet.

Bis heute gestaltet sich die Vollform christlicher Begräbnisliturgie als ein prozessionales Geschehen: Was sich an dem verstorbenen Christen in dessen Taufe ereignet hat, nämlich die Angleichung seiner Existenz an die Existenz Christi, kommt jetzt zu ihrer Vollendung. Die Aufgabe der Kirche ist es – wie bei der Feier der Taufe auch – diesen Weg zu begleiten.

Der Grundcharakter der christlichen Sterbe- und Begräbnisliturgie offenbart die Aufgabe der Gemeinschaft der Gläubigen: Nicht nur der Priester (oder der Diakon) geleitet den verstorbenen Bruder oder die verstorbene Schwester zur Grablegung, sondern die ganze christliche Gemeinde als erfahrbare Kirche ist zu diesem Liebesdienst aufgefordert. Die Aufgabe des Vorstehers dabei ist es, dem Volk Gottes bei diesem Liebesdienst voranzugehen. Dieser Dienst der Leitung eines Begräbnisgottesdienstes ist als ein von der Kirche delegierter Dienst am Verstorbenen zu begreifen, den der Einzelne als Glied am Leibe Christi ausübt.

b) Frühkirchliche Erfahrungen: Die Beteiligung von kultischem Personal

In der Umwelt des antiken Christentums war es alles andere als selbstverständlich, dass jemand, der kultische Aufgaben wahrnahm, auch die Bestattungszeremonien leitete (vgl. Volp 2002). Im Gegenteil: Die Furcht vor dem Leblosen, verbunden mit der Vorstellung, dass Schaden von ihm ausgehe und man sich im Kontakt mit ihm verunreinige, führte dazu, dass in den großen Kulturen des Altertums die Beteiligung von Priestern an den Bestattungsriten mit der Ausnahme Ägyptens nicht zu finden ist. Die Kategorien von Reinheit und Unreinheit im Zusammenhang mit Tod und Bestattung waren in der antiken Welt von größter Bedeutung. Ein Beispiel dafür findet sich auch in der Heiligen Schrift in den Reinheitsgeboten von Num 5,2 und 19,11–22:

»Wer irgendeinen toten Menschen berührt, ist sieben Tage unrein. Am dritten Tag entsündigt er sich mit dem Reinigungswasser und am siebten Tag wird er rein. Wenn er sich am dritten Tag nicht entsündigt, dann wird er am siebten Tag nicht rein. Jeder, der einen toten Menschen, einen Verstorbenen anrührt und sich nicht entsündigt, hat die Wohnstätte des Herrn verunreinigt. Ein solcher Mensch muss aus Israel ausgemerzt werden, weil er sich nicht hat mit dem Reinigungswasser besprengen lassen. Er ist unrein; seine Unreinheit haftet ihm immer noch an ...«.

Num 19 verbietet daher ausdrücklich, unmittelbar nach der Berührung eines Toten noch an rituellen Vollzügen teilzunehmen. Die Vorstellung, dass die Berührung mit dem Leichnam kultische Unreinheit zur Folge hat, bedeutet dabei nicht, dass das Alte Testament zum unwürdigen Umgang mit den Toten auffordert. Im Gegenteil: So weist Jesus Sirach seine Leser an: »Schenk jedem Lebenden deine Gaben, auch dem Toten versag deine Liebe nicht! Entzieh dich nicht dem

Weinenden, vielmehr trauere mit den Trauernden!« (Sir 7,33f; vgl. auch Tob 1,17f; 12,12f).

Im Griechenland der klassischen Antike galten Sakralbezirke und Friedhöfe als örtlich unvereinbar, alles andere würde Reinheitskonflikte provozieren. Eine Anwesenheit von Priestern des Tempelkults bei Bestattungen erschien undenkbar. Hier, in der römischen Gesellschaft und auch im Judentum wurden Bestattung und Totengedenken als Angelegenheit der betroffenen Familie angesehen und nicht als Aufgabe staatlicher oder sakraler Institutionen. Verbindungen von oder Überschneidung zwischen öffentlichem Kult und familiären Bestattungsriten sind nirgends nachweisbar.

Einzig in der Sepulkral- und Funeralkultur des »Alten Ägypten«, eben dort, wo dem Tod ein so zentraler Stellenwert innerhalb des gemeinschaftlich-religiösen Lebens eingeräumt wurde, wirkten Priester an zentraler Stelle im Rahmen der Bestattungsriten. Der Grund dafür war offenbar nicht das Fehlen eines Verständnisses für kultische Reinheitsfragen, die für den Kontakt zwischen Priesteramt und (unreinem) Tod in der antiken Welt immer eine Barriere bedeuteten. Im Gegenteil: Die Quellen machen deutlich, »daß es gerade die Gefährdung durch die Unreinheit des Todes war, die die ausführlichen und aufwendigen Rituale der Ägypter notwendig machten.« (Volp 2002, 26)

Die Christen haben in den Anfängen sicherlich ihre Toten unter den Bedingungen bestattet, die in ihrer Umwelt galten. Doch schon bald sind Modifikationen zu beobachten: Waren in der antiken Welt Begräbnis- und Kultstätten streng getrennt, fällt auf, dass Christen schon früh in unmittelbarer Nähe ihrer Toten Kirchenbauten errichteten. Augustinus sah sich zu einer eigenen Schrift veranlasst, weil er für die Bestattungen *ad sanctos* keine benennbare theologische Grundlage sah. Weder Schrift noch Tradition lieferten ausreichende Gründe für den Wunsch der Gläubigen, ihre Toten bei den

Heiligen zu bestatten, so etwa Augustinus in seiner Schrift *De cura pro mortuis gerenda ad Paulinum episcopum* (vgl. Aurelius Augustinus 1975). Doch zur gleichen Zeit lässt Ambrosius die Gebeine der Märtyrer Protasius und Gervasius in die neu errichtete Mailänder Kirche überführen und begründet dies mit einem Hinweis auf die reinigende Kraft der sterblichen Überreste der Märtyrer. Bei Ambrosius heißt es:

»Völlig zu Recht nämlich nennen dies die meisten die Auferstehung der Zeugen. Ich will dennoch untersuchen, ob hier die Märtyrer für uns sicher auferstanden sind. Ihr wißt ja, ihr habt selbst gesehen, daß viele von den Dämonen gereinigt wurden, daß sehr viele auch, wo sie das Gewand der Heiligen mit ihren Händen berührten, von den Gebrechlichkeiten, unter denen sie litten, befreit wurden.« (Ambrosius, *Epistulae* 77,9; übers. nach Volp 2002, 117)

Immer mehr häufen sich die Beispiele für eine »Ostung« christlicher Gräber, die sich wohl in der allgemein üblichen Ostung in Liturgie und Gebet begründet (vgl. Wallraff 2001, 79). Hinter all diesen Veränderungen in der Bestattungskultur der Christen steht das grundlegend gewandelte Verständnis der Bedeutung des Todes: Die Sorge um Sterbende und Verstorbene wurde als Liebespflicht der Gemeinden angesehen, in denen diese auf Erden lebten und deren Glieder sie über den Tod hinaus auch blieben. Durch Taufe, Firmung und Eucharistie sind sie ja nicht nur mit Christen verbunden, sondern eingegliedert in den Leib Christi, die Kirche – so das zugrunde liegende Verständnis. Aus dieser Gemeinschaft sind sie auch im Sterben und im Tod nicht entlassen. So kann der rituelle Umgang mit den Verstorbenen nicht private, familiäre Angelegenheit sein, sondern hat ekklesiale Dimension. Die Einstellung gegenüber dem Tod hatte sich durch den Glauben an die Auferstehung Jesu Christi und der Hoffnung auf die eigene Auferstehung grundlegend ge-

wandelt. Eine Teilnahme christlicher Presbyter und Bischöfe bei der Sorge um die Sterbenden und Verstorbenen liegt auf dem Hintergrund dieses Verständnisses nahe. Der früheste Beleg dafür findet sich in Tertullians Traktat *De anima*, in dem er von einer Frau berichtet, bei dessen Sterben ein Presbyter nicht nur anwesend war, sondern offenbar ein Gebet sprach:

»Ich weiß um eine Frau, die von ihrer Geburt an der Kirche angehörte. Noch blühend im Aussehen und Alter entschlief sie nach einer einzigen und kurzen Ehe in Frieden. Da die Beerdigung sich noch verzögerte, wurde sie vorläufig unter dem Gebet (*oratio*) eines Priesters (*presbyterus*) aufgebahrt. Beim ersten Ton des Gebetes (*oratio*) nahm sie ihre Hände von ihren Seiten, legte sie in die Gebetshaltung und brachte sie nach Vollendung des Gebets/Friedenskusses (*pax*) wieder in ihre alte Lage zurück.« (Tertullian, *De anima* 51,6; übers. nach Volp 2002, 195f)

Nach der konstantinischen Wende finden sich häufiger Belege für die Teilnahme von Bischöfen und Presbytern bei Bestattungen. Aus einem Brief des Hieronymus aus dem Jahr 406:

»Sie [die Leiche der hl. Paula] wurde mit den Händen der Bischöfe (*episcopi*) hineingetragen – mit den Händen luden die Bischöfe die Bahre auf ihre Schultern – dabei gingen andere Bischöfe (*pontifices*) mit Fackeln und Kerzen voraus, während wieder andere die Chöre der Psalmsänger anführten. So wurde sie in die Mitte der Kirche der Grotte des Erlösers aufgestellt. Zu ihrer Bestattung kam eine sehr große Menschenmenge aus den Städten Palästinas zusammen.« (Hieronymus, *Epistulae* 108,29; übers. nach Volp 2002, 197)

Von Befürchtungen, sich durch den Kontakt mit Verstorbenen zu verunreinigen, ist in den Quellen nirgends die Rede. Vielmehr greifen Bausteine der paulinischen Theologie und es trägt der Glaube, als Getaufte in den einen Leib Christi ein-

gegliedert zu sein. Wenn ein Glied dieses Leibes von Krankheit und Tod betroffen ist, so geht das diesen ganzen Leib an. Folglich nehmen die Amtsträger, denen die Leitung des Volkes Gottes anvertraut ist, ihren Leitungsdienst auch im Rahmen der Sterbe- und Begräbnisliturgie wahr.

3. *Seht, wie das Land beschaffen ist*: Theologische Positionen und ihre Wirklichkeit

»Die Zukunft des Glaubens und der Kirche hängt nicht in erster Linie von Ämtern und Diensten ab, sondern lediglich davon, dass es Menschen gibt, die aus dem Evangelium leben und es bezeugen. Insofern ist das Amt immer eine nachgeordnete Größe«, schreibt der Chefredakteur der »Herderkorrespondenz« Ulrich Ruh im Editorial des Sonderheftes »Arbeiten in der Kirche – Ämter und Dienste in der Diskussion« (Ruh 2009, 1). Leben aus dem Evangelium heißt im Zusammenhang der Erfahrung der Endlichkeit des Menschen: den Glauben bezeugen, dass der Tod nicht das Ende ist, sondern das Tor zum Leben. In dieser Hoffnung und Zuversicht zu leben, ist Aufgabe jedes und jeder Getauften. Dies bildet das Fundament jeder Reflexion, ob und warum ein Laie – genauer: ein Getaufter im Leibe Christi – zum Dienst der Leitung im Rahmen der Begräbnisliturgie beauftragt werden kann.

a) Entfaltung der Taufgnade

Damit ist die Prämisse aller Überlegungen bereits formuliert. Ein Laie kann einen Leitungsdienst im Rahmen der Sterbe- und Begräbnisliturgie nur in einem Sinn ausüben: Durch die Taufe dem Pascha-Mysterium Jesu Christi eingefügt (SC 6) begleitet er (oder sie) den Verstorbenen auf seinem

letzten Weg und gibt dadurch Zeugnis für den Glauben an die Auferstehung der Toten.

Über das Zueinander von Laien und Klerikern ist im Rahmen des Zweiten Vatikanischen Konzils heftig gerungen worden, wollte man sich doch von einem Kirchenbild verabschieden, das Kirche und Klerus gleichsetzte. So stellte das Konzil heraus, dass alle Getauften und Gefirmten aufgrund der auch den Laien gegebenen Charismen an der Heilssendung der Kirche teilhaben. Ausdrücklich hoben die Konzilsväter hervor, dass Laien zu unmittelbarer Mitarbeit mit dem Apostolat des geistlichen Amtes berufen und von ihm zu bestimmten kirchlichen Diensten herangezogen werden können (vgl. *Lumen Gentium* 33 und *Apostolicam actuositatem* 24). Aus dieser grundsätzlichen Anerkennung und Wertschätzung des gemeinsamen Priestertums »ergibt sich als Konsequenz: Laien auch auf vielfältigste Weise an seelsorgerlichen Aufgaben zu beteiligen« (Stellungnahmen 1986, 16). Im nachsynodalen Schreiben *Christifideles laici* forderte Johannes Paul II., auch Laien in die pastorale Verantwortung der Pfarreien mit einzubeziehen. Die zuständigen Autoritäten mögen dafür Sorge tragen, schreibt der Papst, dass »die Pfarrstrukturen den Situationen mit der großen Flexibilität, die das Kirchenrecht vor allen durch die Förderung der Teilhabe der Laien an der pastoralen Verantwortung gewährt, angepasst werden« (Johannes Paul II. 1988, Nr. 26). Denn: Die Heilssendung der Kirche werde nicht nur von den Amtsträgern aufgrund des Sakraments des Ordo realisiert, sondern auch von allen Laien: »Als Getaufte und aufgrund ihrer spezifischen Berufung nehmen diese in dem Maß, das einem jeden entspricht, am priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Christi teil. Darum müssen die Hirten die Dienste, Aufgaben und Funktionen der Laien anerkennen und fördern.« (Johannes Paul II. 1988, Nr. 23) Der Dienst der Hirten und das Apostolat der Laien ergänzen sich so in der geist-

lichen Sendung der Kirche. »Wenn es zum Wohl der Kirche nützlich oder notwendig ist« (ebd.), dann sollen Laien bestimmte Aufgaben anvertraut werden, bestimmt der Papst. Aus der Lehre vom gemeinsamen Priestertum ergebe sich, folgert der Kirchenrechtler Winfried Aymans, dass es »keinen Sachbereich im Vollzug der kirchlichen Sendung gibt, der den Laien verschlossen wäre« (Aymans 1990, 373).

b) Eucharistiefeier als Höhepunkt der Begräbnisliturgie

Vom Bischof zu einem bestimmten Dienst beauftragte Laien üben diesen Dienst in zwei verschiedenen Weisen aus: So entsprechen sie in einigen Funktionen ihrer eigenen Sendung (vgl. LG 33 und AA 34), »während sie in anderen die ordinierten Amtsträger ersetzen. Solche Ersatzfunktionen gehören zur eigentlichen Sendung der geweihten Personen, die im Weihesakrament eine besondere Gnadengabe für die ganze Kirche erhalten haben« (Loretan 2009, 13). Für den Laien als beauftragter Leiter der Begräbnisliturgie treffen beide Weisen zu: Einmal übt er diesen Dienst kraft eigener Sendung aus, indem er der Gemeinde in deren Liebesdienst voranschreitet und darin Ikone eines in der Taufe implizierten diakonalen Auftrags der ganzen Gemeinde darstellt, gleichzeitig jedoch handelt er in Ersatzfunktion des Priesters, genauer des Vorstehers der Eucharistie. Denn die Vollform der Begräbnisliturgie schließt die Feier der Eucharistie ein. In ihrer pastoralen Einführung zum Ritualefaszikel schreiben die Bischöfe des deutschsprachigen Gebiets: »Die Mitte der kirchlichen Begräbnisfeier ist die Feier des Pascha-Mysteriums Christi. Die Kirche verkündet, dass Christus den Tod überwunden hat und dass alle, die mit Christus durch die Taufe vereint sind, mit ihm verbunden auch durch das Tor in das Leben übergehen.« (Pastorale Einführung 2009, Nr. 14) In der Feier der Eucharistie im Angesicht des Todes eröff-

net sich in der Gegenwart ein Ort der Erfahrung des Reiches Gottes, in dem die Gemeinschaft der irdischen und himmlischen Kirche über alle Orte und Zeiten hinweg versammelt ist zum Lobe Gottes. So ist gerade hier die Feier der Eucharistie Ausdruck der Vorwegnahme, des Vorkostens der endzeitlichen (Ver-)Sammlung des Leibes Christi um Gottes Thron: »Bis ans Ende der Zeiten versammelst du dir ein Volk, damit deinem Namen das reine Opfer dargebracht werde vom Aufgang der Sonne bis zu ihrem Untergang«, heißt es im 3. Eucharistischen Hochgebet (Messbuch 1988, 490). Diese Gebetsworte bekunden die Glaubensüberzeugung, dass die endgültige Sammlung der Kirche, die einmal zu ihrer Vollendung gelangen wird, bereits jetzt in der Feier der Eucharistie geschieht und das wahre Opfer ist, dessen Wesen darin besteht, dass es Gemeinschaft mit Gott und den Menschen stiftet (vgl. Augustinus, Sermo 272 [PL 38,1247]; dazu Johannes Paul II. 2003, 40). Jene eschatologische Komponente des himmlischen Mahles, zu dem Christus einen jeden Getauften sammeln will, wird an vielen Stellen der Liturgie deutlich, so auch z. B. in der 1. Präfation für die Verstorbenen: »Bedrückt uns auch das Los des sicheren Todes, so tröstet und doch die Verheißung der künftigen Unsterblichkeit. Denn deine Gläubigen, o Herr, wird das Leben gewandelt, nicht genommen.« (Messbuch 1988, 452)

Diesem Höhepunkt der christlichen Begräbnisliturgie kann jedoch der Laie nicht vorstehen. Fehlt der an einem Ort versammelten Kirche ein Priester, so kann (oder muss) sie sich aber dennoch versammeln, das Wort Gottes hören und daraus Kraft und Hoffnung schöpfen.

c) Eine Kontrastfolie: Die pastorale Wirklichkeit

Der Erfahrungsbericht eines Pfarrers aus einer deutschen Großstadt desillusioniert:

»70 % der Begräbnisse gehen nur noch von der Totenhalle aus. Auf Begräbnisgottesdienste in der Pfarrkirche – Wortgottesfeier oder Eucharistiefeier – wird verzichtet. Das bedeutet: die Zeit verkürzt sich, die Trauer und auch die Hoffnung in einem Gottesdienst zu feiern. Es bleibt der 30 Minutentakt der Totenhalle. In diesem mir fremden Raum ist eine liturgische Gestaltung nur schwer möglich, im günstigen Fall ist eine Orgel vorhanden, oft nur ein CD Player. Wie oft findet das Begräbnis nur im engsten Familienkreis statt, die Pfarrgemeinde nimmt nicht Anteil, höchstens ein paar Nachbarn. Die Totenglocke erklingt auf dem Friedhof, nicht mehr in der Pfarrkirche. Sechswochenseelenamt und erstes Jahrgedächtnis werden selten gewünscht.« (Bußler 2008, 221)

Mehr und mehr gehört es zum pastoralen Alltag, dass die Begräbnisliturgie nicht in der Vollform ihrer drei Stationen gefeiert wird, sondern die Feier in zwei Stationen wird zur Regel. Wird die Feier der Eucharistie in zeitlich-unmittelbarer Verbindung mit dem Begräbnis von den Angehörigen gewünscht, so muss diese in den Gottesdienstplan der Pfarrei oder Seelsorgeeinheit eingepasst werden. Vielerorts findet daher das Requiem im Rahmen einer regelmäßigen Werktagsmesse statt oder es wird an einem bestimmten Tag in der Woche aller Verstorbenen einer Woche gedacht.

Immer seltener fungiert daher der Laie als Leiter der Begräbnisliturgie im Ersatz für einen ordinierten Amtsträger, sondern übt den Dienst der Leitung kraft eigener Sendung aus.

4. Der Laie als Leiter der Begräbnisliturgie nach dem Ritualefaszikel »Die kirchliche Begräbnisfeier« (2009)

In den Praenotanda des neu erschienenen Ritualefaszikels »Die kirchliche Begräbnisfeier«, die eine wortgetreue Übersetzung des Ordo exsequiarum von 1969 darstellen, heißt es:

»Die Begräbnisfeier können, abgesehen von der Messe, von einem Diakon geleitet werden. Wenn die pastorale Notwendigkeit es verlangt, kann die Bischofskonferenz mit Genehmigung des Apostolischen Stuhls auch einen Laien dazu beauftragen. Beim Fehlen eines Priesters oder Diakons empfiehlt es sich, dass bei den Begräbnisfeiern der ersten Form die Stationen im Haus des Verstorbenen und auf dem Friedhof und allgemein die Totenwache für einen Verstorbenen von einem Laien gehalten werden.« (F. Begräbnis 2009, Praenotanda Nr. 19)

Weiter wird verfügt: »Bei der Erstellung der Eigenritualien für die Begräbnisfeier ist es Aufgabe der Bischofskonferenzen: (...) zu entscheiden, ob Laien für die Begräbnisfeier beauftragt werden sollen« (Nr. 22). Hier ist also nichts Neues gegenüber der Ausgabe des Begräbnisrituals von 1969/1973 ausgesagt.

Da der Laie im Vergleich zur Situation im Jahr 1969 heute viel häufiger zur Leitung von Begräbnisfeier beauftragt wird, ist im Rituale folgender Passus hinzugefügt:

»Der Leiter der Begräbnisfeier wird in diesem Buch immer mit Zelebrant bezeichnet (bzw. mit Leiter, wenn auch Laien die Feier leiten können), wobei neben dem Priester auch der Diakon ordentlicher Leiter der Begräbnisliturgie (mit Ausnahme der Feier der Messe) ist. Bei pastoraler Notwendigkeit kann nach »Praenotanda« Nr. 19 (Die kirchliche Begräbnisfeier der Ortsbischof auch einen Laien als außerordentlichen Leiter der Begräbnisfeier gemäß Kapitel I, III, IV, VI und VII beauftragen (die genauen Modalitäten werden in einer Rubrik zu Beginn der einzelnen Feiern erklärt), (...). Der Beauftragte Laie trägt bei der Begräbnisfeier die ortsübliche – von den geistlichen

Amtsträgern unterschiedene – liturgische Kleidung.« (F. Begräbnis 2009, S. 19)

Die Durchsicht des Ritualefaszikels ergibt folgendes Bild:

<i>Kapitel</i>	<i>Inhalt</i>	<i>Leiter/Zelebrant</i>
<i>I</i>	Totenwache und Gebet im Trauerhaus	Leiter
<i>II</i>	Begräbnis mit drei Stationen	Zelebrant
<i>III</i>	Begräbnis mit zwei Stationen	Leiter
<i>IV</i>	Begräbnis bzw. Feier der Verabschiedung mit einer Station	Leiter
<i>V</i>	Begräbnis eines Kindes	Zelebrant
<i>VI</i>	Die Feier der Verabschiedung vor einer Einäscherung	Leiter
<i>VII</i>	Die Feier der Urnenbeisetzung	Leiter
<i>Anhang I</i>	Begleitung, wenn ein kirchliches Begräbnis nicht möglich ist	Zelebrant
<i>Anhang II</i>	Liturgische Feiern nach Großschadensereignissen und Katastrophenfällen	Zelebrant
<i>Anhang III</i>	Die Feier der gemeinsamen Verabschiedung bzw. Bestattung von tot geborenen Kindern und Fehlgeburten	Zelebrant

Das bedeutet: Ordentliche Leiter der Begräbnisliturgie sind der Bischof, der Priester und – mit Ausnahme der Messfeier – der Diakon. Außerordentliche Leiter können beauftragt werden. Nicht beauftragt werden können Laien für die Begräbnisfeier in der Vollform mit drei Stationen und zur Leitung eines Begräbnisses von Kindern. Weiterhin darf der Laie einer Feier nicht vorstehen, wenn gemäß can. 1184 § 1 CIC/1983 ein kirchliches Begräbnis nicht möglich ist. Auch bei Gottesdiensten, die anlässlich von Großschadensereignissen und Katastrophenfällen, bei denen Menschen zu Tode gekommen sind,

stattfinden, sowie bei der Feier der gemeinsamen Verabschiedung bzw. Bestattung von tot geborenen Kindern und Fehlgeburten sieht die Ordnung nicht vor, dass die Leitung durch Laien wahrgenommen wird.

Theologische Begründungen für diese Beschränkungen werden weder im liturgischen Buch noch in der Pastoralen Einführung der Bischöfe des deutschen Sprachgebiets geboten. Selbstverständlich ist es wünschenswert, dass ein Christ in der Vollform mit drei Stationen, in dessen Mitte die Feier der Eucharistie steht, begraben werden kann. Dazu braucht es unabsehbar einen Priester. Aber: Warum ein Christ, der mit Chri-sam in der Taufe zum gemeinsamen Priestertum gesalbt wurde, nicht in drei Stationen beerdigen darf, in dessen Mitte eine Wortgottesfeier steht (zweifelsehne als Ersatz für eine Eucharistiefeier) ist nicht unmittelbar einsichtig. So ging es wohl auch den Bischöfen des deutschen Sprachgebietes. Sie schreiben in ihrer Pastoralen Einführung: »Für ein Begräbnis mit drei Stationen (Kapitel II) ist – aufgrund entsprechender Vorgaben des Apostolischen Stuhls – nur die Leitung durch einen Priester oder Diakon möglich.« (Pastorale Einführung 2009, Nr. 71f) Zur Klärung muss Weiteres hinzugezogen werden: Die Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester (1997) sieht den »Moment des Todes und des Begräbnisses« als »sehr günstige pastorale Gelegenheit für eine direkte Begegnung« von »Gläubigen, die die religiöse Praxis aufgegeben haben« mit geistlichen Amtsträgern.

»Daher ist es wünschenswert, daß die Priester und Diakone auch unter Opfern persönlich den Begräbnisfeiern gemäß den örtlichen Bräuchen vorstehen, um für die Verstorbenen zu beten und sich auch den Familien zu nähern und die sich bietende Gelegenheit für eine angemessene Evangelisierung zu nutzen. Laien können kirchliche Begräbnisse nur im Fall tatsächlichen Fehlens von geweihten Amtsträgern ... leiten.« (Instruktion 1997, Art. 12)

Müssten nicht – gemäß dem vatikanischen Argumentationsstrang – die ordinierten Amtsträger gerade dann zur Verfügung stehen, wenn Menschen um den Dienst des Begräbnisses nachsuchen, die mit den kirchlichen Vollzügen nicht vertraut sind? Diese jedoch bitten eher um eine Begräbnisfeier in einer oder zwei Stationen, weniger um eine Bestattung in der Vollform mit Eucharistiefeier. Und diese Formen der Bestattung darf ein Laie – unter Voraussetzung pastoraler Notwendigkeit – wiederum leiten.

5. Horizontenerweiterung: Ein-Blick in die Praxis

In der pastoralen Praxis werden diese zwar nicht unbekannt, aber neu in Erinnerung gerufenen Einschränkungen hinsichtlich der Leitung von Begräbnisfeiern durch Laien vielerorts zu Spannungen führen. Dort nämlich, wo haupt- (und ehren-)amtliche Laien seit Jahren verdienstvoll in der Trauerpastoral arbeiten, dort wo hauptamtliche Laien in den neu errichteten immer größer werdenden Seelsorgeräumen den Begräbnisdienst ausüben müssen, dort wo gerade Laien Menschen in Grenzsituationen betreuen, und dort, wo ohnehin die Zusammenarbeit von Laien und Priester in der Pastoral als konflikträftig erlebt wird. Dabei gilt es gerade in der Zeit sich rapide wandelnder Bestattungskultur und einer großen Verunsicherung im Umgang mit Sterben und Tod, nicht Kompetenzstreitigkeiten auszutragen, sondern in der Gesellschaft deutlich zu machen, dass die christliche(n) Kirche(n) über eine lange und gute Tradition der Sterbe- und Trauerkultur verfügen. Noch einmal der Großstadtpfarrer: »Jetzt erlebe ich, dass die christlichen Kirchen für die Großstadt die gemeinsame Aufgabe haben, eine christliche und auch eine menschliche Kultur des Trauerns zu bewahren und bewusst zu gestalten. Wir, die Kirchen, die Bestatter und die Stadtver-

waltung sehen uns in der gemeinsamen Aufgabe, Menschlichkeit in Tod, Abschiednehmen und Begräbnis zu bewahren.« (Bußler 2008, 221) Hier wird deutlich, dass die Arbeit nicht allein durch ordinierte Amtsträger und/oder hauptamtliche pastorale Mitarbeiter getan werden kann, sondern dass es des Bemühens der ganzen Kirche bedarf. Begräbnisliturgie bedarf heute der Einbettung in eine umfassende Trauerpastoral. Angesichts der neuen Pastoralkonzepte, die immer weniger Hauptamtliche für immer größere Räume vorsehen, wird die Einbindung von Ehrenamtlichen aus den Gemeinden unabdingbar werden. Zwei Beispiele aus dem Bistum Münster und dem Bistum Aachen geben Einblick in zukunftssträchtige Wege (zu weiteren Informationen vgl. Paus – Pietron-Menges 2009 sowie die am Ende dieses Beitrags genannten Internetseiten).

Erstes Beispiel: Die Gemeinde beerdigt ihre Toten.

Ein Modell im Bistum Münster

In der Seelsorgeeinheit St. Benedikt in Münster gibt es einen Kreis von Männern und Frauen, die gerufen werden, sobald ein Trauerfall in der Gemeinde eintritt (vgl. Steineke 2006). Ihre Aufgabe ist es, die Trauerpastoral zu koordinieren, als Gesprächspartner zur Verfügung zu stehen und ggf. auch die Begräbnisliturgie zu leiten. Als Vorbereitung für diesen Dienst haben sie eine umfangreiche Basisqualifikation erhalten, die ihnen liturgietheologisches Grundlagenwissen vermittelte, ihnen praktische Übungen in vielerlei Hinsicht bot und sie in ihrer Sozialkompetenz und ihrer Kommunikationsfähigkeit schulte. Der Bischof von Münster erteilte ihnen nach Abschluss dieser Ausbildung eine schriftliche und zeitlich beschränkte Beauftragung (vgl. Richtlinien 2008). Elisabeth Steineke berichtet:

»Wenn ein Gemeindemitglied verstorben ist, bekommt ein Mitglied des Seelsorgekreises, wir sind zwei Männer und zwei Frauen, (nach Einteilungsplan) einen Anruf vom Pfarrbüro. Ist ein Priester zur Stelle, versehen wir Laien den Dienst als Conliturge, d. h. als Lektor, Messdiener beim Requiem, Lektor in der Friedhofskapelle und am Grab. Ist der Pfarrer verhindert, werden zunächst die Angehörigen verständigt und gefragt, ob sie einverstanden sind, dass ein Mitglied des Seelsorgekreises die Beerdigung übernimmt. Unsere Akzeptanz und unser Bekanntheitsgrad sind in der Zwischenzeit so groß, dass die Gemeindemitglieder kaum Vorbehalte haben.« (Steineke 2006, 189)

Zweites Beispiel: Begräbnisdienst durch Gemeindemitglieder im Bistum Aachen

Auch im Bistum Aachen gibt es bereits ehrenamtliche Begräbnisleiter (vgl. Reipen 2006). Bereits 1991 skizzierte der damalige Generalvikar des Bistums den Wandel in der pastoralen Landschaft und mahnte zu Veränderungen im Begräbnisdienst. 1996 verabschiedete die diözesane Liturgiekommission einen Rahmenplan, der die wesentlichen und notwendigen Aspekte der Vorbereitung von ehrenamtlichen Gemeindemitgliedern für diesen Dienst festlegte. Allen Beteiligten war klar, dass die Übernahme des Beerdigungsdienstes durch Gemeindemitglieder ein Umdenken in der Einstellung zum Thema »Sterben, Tod und Beerdigung« und eine offene Diskussion in den Gemeinden zur Voraussetzung hat (vgl. Reipen 2006, 198). Wie im Bistum Münster bedarf es neben der Zustimmung von Pfarrer und Pfarrgemeinderat einer Ausbildung, die in der Regel von der diözesanen Kontaktstelle Trauerpastoral und Trauerbegleitung angeboten wird. Nach dieser Ausbildung werden die ehrenamtlichen Laien durch den Bischof für den Leitungsdienst im Rahmen der Begräbnisliturgie beauftragt (vgl. Willers 2003, 5).

Wieder erscheinen die Bestrebungen, ehrenamtlich tätige Laien in eine umfassende Trauerpastoral einzubeziehen, ihre Wurzeln einzig in den sich wandelnden pastoralen Strukturen zu haben. Schaut man aber auch hier genauer hin, dann verändert sich der erste Eindruck. Es ist nicht neu, dass Laien in die Trauerpastoral eingebunden sind, sondern einzig neu ist, dass einzelne Menschen oder einzelne Familien in der Trauersituation sich selbst überlassen sind und daher erst die Notwendigkeit entsteht, sich der Trauernden (im Glauben) anzunehmen. Es ist nur wenige Jahrzehnte her, dass man sich gerade im Trauerfall auf feste Regeln und Strukturen verlassen konnte, die aber heute fast gänzlich weg gebrochen sind.

Im Raum Oldenburg und im Münsterland gibt es bis heute feste, institutionalisierte Nachbarschaftsstrukturen, die das nachbarschaftliche Leben regeln. Jeder, der Mitglied einer solchen Nachbarschaft ist, kann in den Statuten u. a. nachlesen, was bei Taufen, Hochzeiten oder Beerdigungen zu tun ist. Dem Beispiel der Nachbarschaft »Bückers Kreuz« in Gescher aus dem Jahr 1905 ist für den Todesfall folgendes zu entnehmen:

»8. Im Falle des Todes hat der erste Nachbar rechts für Alles zu sorgen. Beim Auskleiden einer Leiche sind 6. Mann rechts, bei einem Kinde 4. Mann, beim Sarg holen und einlegen sind 4. Mann links zu nehmen. Die Tragbahre holen die 2. Nächsten Nachbarn von links. Bei einer Mannsperson sollen Männer, desgleichen bei einer Frauenperson sollen Frauen zum Auskleiden erscheinen. Zur Nachtwache sollen je 2 Nachbarn von rechts bestellt werden. Letztere können nach einigen Gebeten sich um 11 Uhr entfernen, wogegen sie mit Kaffee bewirtet werden.

9. Die Bestellung zur Beerdigung hat im Dorfe der erste Nachbar rechts zu besorgen. Zu weiteren Bestellungen und zwar nur im Kirchspiel sind sämtliche Nachbarn zu nehmen und

sind zugleich unter Strafe von 3. Mark verpflichtet die ihnen angewiesenen Bestellungen zu besorgen.

10. Bei einer Beerdigung, und die Leiche kann nicht getragen werden, kann ein Fuhrwerk genommen werden. Die Kosten trägt die Nachbarschaft. Ist die Leiche Vereinsmitglied gewesen, so hat »vom Sterbehaus bis zur Beerdigungskapelle (Kirche)« kein Verein das Recht die Leiche zu tragen, sondern wird lediglich von den Nachbarn besorgt.

11. Beim Begräbniß muß jeder streng genommen ein zum Tragen fähigen Mann stellen. Ausgenommen hiervon sind einzellebende Jungfrauen und Witwen, diese müssen jedoch der Leiche folgen. Jeder muß bei Vermeidung einer Strafe von 1. Mark am Sterbehaus erscheinen, wenn nicht durch genügende Gründe entschuldigt.« (Statuten 2000, 77)

Vergleichbare Anweisungen gibt es bis heute in den Nachbarschaften: Im Todesfall greifen die Nachbarn ein, unterstützen die Trauerfamilie in diversen Angelegenheiten, übernehmen das Rosenkranzgebet, sowie das Sarg-, Leuchte- und Fahnetragen oder helfen beim anschließenden Beerdigungskaffee.

Die Nachbarn tun hier das, was der christliche Glaube nahe legt: Sie stehen den Trauernden bei und geleiten den Verstorbenen auf seinem letzten Weg. Folgende Schlussfolgerung erscheint nicht mehr unsinnig: Seit je und je sind Laien in die Trauerpastoral einbezogen worden. Natürlich nicht im Sinn eines amtlichen Tuns, sondern als Frucht des Glaubens. So auch heute: Was vielleicht als aus der Not geborene Lösung erscheint – nämlich Laien mit dem Begräbnisdienst zu beauftragen –, entpuppt sich – weitete man den Blick in das Lebensumfeld einer Pfarrgemeinde – als Liebesdienst des Liebes Christi an ihren Gliedern.

6. Ein Schlussplädoyer: Die anstehenden Veränderungen wagen!

Unbenommen ist die Eucharistiefeier der Höhepunkt einer prozessionalen christlichen Begräbnisliturgie, einer Liturgie, in der die ganze Gemeinde, ihren verstorbenen Bruder oder ihre verstorbene Schwester auf dem letzten Weg begleitet und damit Zeugnis gibt vom christlichen Glauben an die Auferstehung. Als Glied der Gemeinde Christi nimmt selbstverständlich auch der Amtsträger an dieser Begleitung des Bruders resp. der Schwester teil. Er fungiert qua Leiter der Gemeinde auch als ihr Vorsteher im Gebet, übernimmt den Vorsitz in der Eucharistie und führt die Begleitung des/der Verstorbenen zur Grablegung durch die ganze Gemeinde an. Dabei ist zu sehen, dass die Tradition der Kirche die Leitung von Begräbnisriten durch einen Diakon nicht kennt.

Wenn der Christ den im sakramentalen Zeichen der Taufe begonnenen Weg im Tod als letzten Akt seines Pascha (Röm 6) vollzieht, dann ist der Bischof resp. der Priester unfraglich an seiner Seite. Wenn jedoch Bischof, Priester (oder auch ein Diakon) fehlen, dann muss der Dienst der Leitung durch andere Glieder des Leibes Christi wahrgenommen werden. In diesem Licht betrachtet ist die von einem Laien geleitete Begräbnisliturgie nicht einfach eine mindere Form, sondern Liebesdienst an dem Verstorbenen und den Trauernden.

Betrachtet man weiter die pastorale Wirklichkeit, in der immer weniger Christen nach der Vollform der Begräbnisliturgie mit drei Stationen fragen, in der die gesamte Begräbniskultur im Wandel ist und die überkommenen Strukturen vielerorts weg gebrochen sind, ist das Zeugnis aller Glieder der Kirche von Bedeutung. Diese Position kann sich auf einen gewichtigen Befürworter berufen: auf Papst Benedikt XVI., der immer wieder betont, dass auch die Laien zu Mitarbeit und Mitverantwortung für das Leben der Kirche aufgerufen sind. Den Laien

sei ihre wichtige Rolle in der Gemeinschaft der Kirche neu bewusst zu machen. Er führt aus: Es ist notwendig,

»den pastoralen Ansatz zu verbessern, sodass unter Berücksichtigung der Berufungen und der Rollen der geweihten Personen und der Laien allmählich die Mitverantwortung der Gesamtheit des Volkes Gottes gefördert wird. Das erfordert eine veränderte Mentalität, vor allem hinsichtlich der Laien, indem man davon, sie als »Mitarbeiter« des Klerus zu betrachten, dazu übergeht, sie wirklich als »Mitverantwortliche« des Lebens und Handelns der Kirche anzusehen und die Stärkung eines reifen und engagierten Laientums fördert.« (Benedikt XVI. 2009)

Literaturverzeichnis

- Andrieu, Michel* (Hg.), *Les Ordines Romani du haut moyen-âge IV* (SSL 28), Louvain 1956.
- Aurelius Augustinus*, *Die Sorge für die Toten* (De cura pro mortuis gerenda). Übertr. v. Gabriel Schlachter. Eingel. u. erl. v. Rudolph Arbesmann (St. Augustinus – Der Seelsorger), Würzburg 1975.
- Aymans, Winfried*, *Strukturen der Mitverantwortung der Laien*, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 159 (1990) 368–386.
- Bärsch, Jürgen*, *Die nachkonziliare Begräbnisliturgie. Anmerkungen und Überlegungen zu Motiven ihrer Theologie und Feiargestalt*, in: *Gerhards, Albert – Kranemann, Benedikt* (Hg.), *Christliche Begräbnisliturgie und säkulare Gesellschaft*, Leipzig 2002, 62–99.
- Benedikt XVI.*, *Reife und engagierte Laien fördern*, abrufbar unter: http://www.vatican.va/holy_father/benedict_xvi/speeches/2009/may/documents/hf_ben-xvi_spe_20090526_convegno-diocesi-rm_ge.html oder <http://www.zenit.org/article-17969?l=german> (Zugriff am 24. Juni 2009).
- Bußler, Wolfgang*, *Begräbnisdienst*, in: *Pastoralblatt für die Diözesen Aachen, Berlin, Essen, Hildesheim, Köln und Osnabrück* 60 (2008) 220f.
- Die kirchliche Begräbnisfeier in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes*, hg. i.A. der Bischofskonferenzen

- Deutschlands, Österreichs und der Schweiz und des Bischofs von Luxemburg, Freiburg u. a. 1973 (= F. Begräbnis 1973).
- Die kirchliche Begräbnisfeier in den Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Zweite authentische Ausgabe auf der Grundlage der Editio typica 1969, Freiburg u. a. 2009 (= F. Begräbnis 2009).
- Die kirchliche Begräbnisfeier. Pastorale Einführung, hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Arbeitshilfen 232), Bonn 2009 (= Pastorale Einführung 2009).
- Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester vom 15. August 1997. Praktische Verfügungen, hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (VApS 129), Bonn 1997.
- Jeggle-Merz, Birgit*, » ... so etwas wie das Sinnbild der ganzen Kirche«. Der Dienst des Diakons bei Taufe, Trauung und Beerdigung, in: *Armbruster, Klemens – Mühl, Matthias* (Hg.), Bereit wozu? Geweiht für was? Zur Diskussion um den Ständigen Diakonat (QD 232), Freiburg 2009, 145–167.
- Johannes Paul II.*, Enzyklika *Ecclesia de Eucharistia* über die Eucharistie in ihrer Beziehung zur Kirche an die Bischöfe, an die Priester und Diakone, an die gottgeweihten Personen und an alle Christgläubigen über die Eucharistie in ihrer Beziehung zur Kirche vom 17. April 2003 (VApS 159), Bonn 2. korr. Auflage 2003.
- , Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Christifideles laici* über die Berufung und Sendung der Laien in Kirche und Welt v. 30. Dezember 1988, hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (VApS 87), Bonn 1988.
- Klie, Thomas*, Einleitung – die Imposanz des Todes und die Suche nach neuen Formen, in: *Ders.* (Hg.), *Performanzen des Todes. Neue Bestattungskultur und kirchliche Wahrnehmung*. Stuttgart 2008, 7–13.
- Loretan, Adrian*, Ämter des gemeinsamen Priestertums? Dienste und Ämter aus kirchenrechtlicher Perspektive, in: *Herder Korrespondenz Spezial* 1/2009, 10–13.
- Messbuch. Für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch. Kleinaus-

- gabe. Das Messbuch deutsch für alle Tage des Jahres (Die Feier der heiligen Messe), Einsiedeln u. a. 2. Aufl. 1988.
- Ordo exsequiarum. Editio typica. Romae 1969.
- Paus, Hans Gerd – Pietron-Menges, Annegret*, Die Gemeinde bestattet ihre Toten. Ein Kurs, Gütersloh (angekündigt für Herbst 2009).
- Pressemitteilung des Bundesverbandes Deutscher Bestatter, unter: http://www.bestatter.de/bdb2/pages/news/presseinformationen_pdf.php?id=239&filename=bdb_presseinformation_2008-09-30.pdf (Zugriff 24. Juni 2009).
- Reipen, Mechthild*, Begräbnisdienst durch Gemeindemitglieder im Bistum Aachen erläutert an einem Konzept der beiden Regionen Aachen-Stadt und Aachen Land, in: *Franz, Ansgar – Poschmann, Andreas – Wirtz, Hans-Gerd* (Hg.), Liturgie als Bestattungskultur, Trier 2006, 198–203.
- Richtlinien der Diözese Münster zur Beauftragung von Laien mit dem Begräbnisdienst, in: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster v. 15. September 2003, Nr. 18.
- Richtlinien für Laien im Begräbnisdienst, unter: [http://kirchensite.de/index.php?menuid=288&myELEMENT=57818&search_highlight=richtlinien %20für %20Laien %20im %20Begräbnisdienst](http://kirchensite.de/index.php?menuid=288&myELEMENT=57818&search_highlight=richtlinien%20für%20Laien%20im%20Begräbnisdienst) (Zugriff am 24. Juni 2009).
- Ruh, Ulrich*, Editorial, in: Herder Korrespondenz Spezial 1/2009, 1.
- Steineke, Elisabeth*, »Den Toten versag deine Liebe nicht!« (Sir 7,33b). Die Gemeinde beerdigt ihre Toten, in: *Franz, Ansgar – Poschmann, Andreas – Wirtz, Hans-Gerd* (Hg.), Liturgie als Bestattungskultur, Trier 2006, 189–192.
- Stellungnahmen der Deutschen Bischofskonferenz und des Zentralkomitees der deutschen Katholiken zu den Lineamenta für die Bischofssynode v. 2.5.1987, hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Arbeitshilfen 25), Bonn 1986.
- Statuten aus dem Jahre 1905 (maschinenschriftlich aus dem Handbuch original übersetzt), in: *Pierk, Rudolf – Vehlken, Hubert* (Hg.), 100 Jahre Nachbarschaft Bückers Kreuz, Gescher 2000, 77.
- Volp, Ulrich*, Tod und Ritual in den christlichen Gemeinden der Antike, Leiden u. a. 2002.

Birgit Jeggle-Merz – Nicole Stockhoff

Wallraff, Martin, Christus Verus Sol. Sonnenverehrung und Christentum in der Spätantike (JAC.E 32), Münster 2001.

Willers, Ulrike, Ihr sollt ein Segen sein. Beerdigung durch Laien = Themenheft Gemeinde 59/2003.

Zulehner, Paul Michael, Heirat – Geburt – Tod. Wien 1976 (4. Aufl. 1982).

Internethinweise

Zu Aachen:

<http://www.kirche-im-bistum-aachen.de/kiba/dcms/traeger/10/bgv/pastoral/Grundfragen/liturgie/liturgische-dienste/begraebnisdienst.html> (Zugriff am 24. Juni 2009).

<http://www.trauerhilfe-dueren.de> (Zugriff am 24. Juni 2009).

Zu Münster:

Katechetische Momente, unter: http://kirchensite.de/index.php?menuid=288&myELEMENT=57816&search_highlight=Begraebnisdienst (Zugriff am 24. Juni 2009).